

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage				öffentlich		
Datum: 20.09.2017		Einreicher: Der Bürgermeister		DS-Nr. 141/17/1		
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk: ☐ Genehmigung ☐ Anzeige ☐ Ankündigung ☐ Veröffentlichung ☐ Bekanntmachung ☐ Auslage						
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Aufsichtsrat P&E	6	/	/	04.07.2017	04.07.2017	DS-Nr.: 02/2017
Hauptausschuss				18.09.2017		
Gemeindevertretung				28.09.2017		
Betreff: Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow Änderung des Gesellschaftsvertrages						
Beschlussvorschlag: Der Gesellschaftsvertrag der Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow (P & E) wird in seiner geänderten Version bestätigt.						
Anlage: Gesellschaftsvertrag Synopse						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:				Gemeindevertreter		
Beratungsergebnis:		Gremium:		Sitzung am:		
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter der Sitzung:						
Bürgermeister (Endunterschrift)		Bürgermeister		Fachbereichsleiterin		
Antragseinreicher						

Finanzielle Auswirkungen:	Gemeindehaushalt	☐ ja	☒ nein
	Beteiligungen	☒ ja	☐ nein
	Produktgruppe:		
	Teilhaushalt/Budget:		
	Maßnahmen-Nr:		
Bereits im laufenden Haushalt veranschlagt:		☐ ja	☐ nein
		EURO:	
Über-/außerplanmäßige Veranschlagung im laufenden Haushalt:	Ergebnis-HH	Jahr	EURO:
	Finanz-HH	Jahr	EURO:
Mittelfristig bereits veranschlagt:		☐ ja	☐ nein
Mittelfristig neu zu veranschlagen:		☐ ja	☐ nein

Problembeschreibung/Begründung:

Der Aufsichtsrat der Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow (P & E) hat auf seiner Sitzung am 4. Juli 2017 den vorgelegten Gesellschaftsvertrag beraten und empfiehlt der Gesellschafterin den Vertrag notariell zu beurkunden.

Der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag stammt aus dem Jahre 1991 und wurde letztmalig 1998 angepasst. Die Anpassung des Vertrages war mit dem Schreiben von der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde vom 15. August 2016 notwendig geworden, da in dem bisherigen Vertrag nicht die entsprechenden Anwendungen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften, gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 7 BbgKVerf, berücksichtigt waren. In diesem Zusammenhang war eine Anpassung aufgrund der Notwendigkeit weiterer vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf den aktuellen Leistungsumfang erforderlich.